

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
70	18.04.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Durchführung des Erörterungstermins	133
71	15.04.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV	133
72	19.04.2016	Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis	134

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
USt-IdNr.: DE 124 375 892

70. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV; Durchführung des Erörterungstermins

Die Bürgerwind Recke GmbH & Co. KG, Espeler Esch 17, 49509 Recke, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Recke, Flur 10, Flurstück 82 und Flur 10, Flurstück 109.

Der für den 10.05.2016 im Großen Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke für 10:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin wird gemäß § 12 der 9. BImSchV durchgeführt.

Steinfurt, 18.04.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt –
Az.: 566.0018/15/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 15/2016/70

71. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

Die Bürgerwind Hauenhorst GmbH & Co.KG, Prozessionsweg 27 in 48432 Rheine, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Rheine I. d. Ems, Flur 25, Flurstück 57 und Gemarkung Rheine I. d. Ems, Flur 26, Flurstücke 5, 54 und 73.

Die benannten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 134 m und eine jeweilige Maximalleistung von 3,2 MW. Die beantragten WEA sollen im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden. Nach den §§ 3a und 3c UVPG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 09. Mai 2016 bis zum Ablauf des 06. Juni 2016 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheine, Klosterstraße 14 in 48431 Rheine, Raum 411 und im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16 in 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13 sowie im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10 in 48565 Steinfurt, Zimmer 512 zur Einsicht ausgelegt.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, bei der Stadt Rheine und bei der Gemeinde Neuenkirchen ab dem 09. Mai 2016 bis zum Ablauf des 20. Juni 2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 14. Juli 2016 wird im Sitzungsraum 104 der Stadt Rheine, Klosterstraße 14 in 48431 Rheine, um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf des 20. Juni 2016 entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 15.04.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 67/3-566.0010/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 15/2016/71

72. Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis

Der unter der lfd. Nr. 12/04 ausgestellte Dienstausweis für die Kreisbedienstete Ute Hülsey ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 19.04.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2016/72